

**REGIERUNGSRAT**

12. September 2018

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**18.187**

---

Beiträge an die Leistungen der Forstreviere

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD);  
Änderung

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Anpassung des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

Im Kanton Aargau nehmen die Försterinnen und Förster sowohl betriebliche Aufgaben als auch Aufgaben im öffentlichen Interesse (die sogenannten hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Forstreviere) wahr. Dieses System hat sich bewährt und wird beibehalten.

Die Revierförsterinnen und Revierförster im Kanton Aargau üben gemäss § 28 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Aarau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) die zum Schutz des Waldes notwendigen Aufsichts-, Vollzugs und Kontrollaufgaben aus. Dabei handelt es sich um delegierte kantonale Aufgaben.

Gemäss den forstlichen Betriebsabrechnungen der Aargauer Forstbetriebe wurden im Durchschnitt der Jahre 2013–2017 Revierleistungen im Umfang von jährlich 1 Million Franken erbracht. Die Revierentschädigungen des Kantons beliefen sich im gleichen Zeitraum auf 0,55 Millionen Franken pro Jahr. Diese richten sich gemäss § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110). Die Leistungen werden pauschal mit Fr. 10.– pro Hektare Waldfläche entschädigt, die zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören (öffentliches Waldeigentum), respektive mit Fr. 15.– pro Hektare für den übrigen Wald (Privatwald).

Aufgrund des (10.78) Postulats Richard Plüss, SVP, Lupfig, Rudolf Lüscher, CVP, Laufenburg, Jörg Villiger, Grüne, Aarburg vom 16. März 2010 betreffend Auslegung und Anpassung der Tarife für die Hoheitsaufgaben, welche die Aargauer Förster im Dienste des Kantons und der Gemeinden erledigen wurden 2011–2013 die hoheitlichen Aufgaben in einem breit abgestützten Projekt analysiert und die tatsächlichen Kosten ermittelt. Aus dem Projekt resultierte, dass die Holzanzeichnung und die Überwachung der waldbaulichen Massnahmen im öffentlichen Wald sowie die Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls als Revieraufgaben gemäss § 28 Abs. 1 AWaG gelten. Unter Berücksichtigung dieser anerkannten Revieraufgaben ergeben sich jährlich Kosten von 2,61 Millionen Franken (siehe Tabelle 2). Diese Kosten werden durch die öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bezahlt, die als Träger der Forstbetriebe die Basis für die Forstreviere bilden. Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons Aargau war eine Erhöhung der Beiträge nicht angezeigt.

Im Rahmen der Beratung der Botschaft des Regierungsrats zur Volksinitiative "JA! für euse Wald" beschloss der Grosse Rat am 5. Juni 2018 die das AWaD und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (SAR 931.111) so anzupassen, dass die Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Forstreviere gemäss §§ 25 Abs. 1 lit. c und 28 AWaG künftig aufwandgerecht abgegolten werden. Der Regierungsrat hat dies bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 umgesetzt und ab 2019 wiederkehrend den Betrag von 2,5 Millionen Franken eingestellt.

Die vorliegende Anpassung von § 4 AWaD sieht eine differenziertere Aufgliederung der Berechnungsgrundlagen für die Revierbeiträge vor. Es sind Pauschalen für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben, die Überwachung der Holznutzung, die Privatwaldbetreuung sowie die Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Die Änderungen des AWaD und der AWaV müssen zeitlich koordiniert werden, so dass sie auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten können.

---

## 1. Ausgangslage

Im Kanton Aargau nehmen die Försterinnen und Förster sowohl betriebliche Aufgaben als auch Aufgaben im öffentlichen Interesse (die sogenannten hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Forstreviere) wahr. Dieses System hat sich bewährt und wird beibehalten.

Die Revierförsterinnen und Revierförster im Kanton Aargau üben gemäss § 28 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Aarau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) die zum Schutz des Waldes notwendigen Aufsichts-, Vollzugs und Kontrollaufgaben aus. Dabei handelt es sich um delegierte, kantonale Aufgaben.

§ 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (SAR 931.111) führt aus, welche Aufgaben die Revierförsterinnen und Revierförster zu erfüllen haben. Dazu gehören die Erteilung von Holzschlagbewilligungen im kleinflächigen Waldeigentum (Privatwald), Aufsichtsaufgaben zum Schutz des Waldes, der Wildtiere und der Pflanzen, die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und der Erstellung kantonaler Statistiken, die Mitwirkung bei der Festlegung waldbaulicher und jagdlicher Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden, die Mitwirkung beim Vollzug forstrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen sowie die Beratung und Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Die Leistungen der Forstreviere werden gestützt auf § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110) entschädigt. Die Pauschalen betragen Fr. 10.– pro Hektare für Waldungen, die von einer Försterin oder einem Förster geleitet werden (öffentliches Waldeigentum), und Fr. 15.– pro Hektare für den übrigen Wald (Privatwald). Die Höhe der Entschädigung der Revieraufgaben beträgt aktuell 0,55 Millionen Franken pro Jahr.

## 2. Handlungsbedarf

Folgende parlamentarischen Vorstösse befassten sich mit den Aufgaben der Forstreviere und wurden vom Grossen Rat überwiesen:

- (10.78) Postulat Richard Plüss, SVP, Lupfig, Rudolf Lüscher, CVP, Laufenburg, Jörg Villiger, Grüne, Aarburg, vom 16. März 2010 betreffend Auslegung und Anpassung der Tarife für die Hoheitsaufgaben, welche die Aargauer Förster im Dienste des Kantons und der Gemeinden erledigen
- (14.63) Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 25. März 2014 betreffend Umsetzung der §§ 26 und 28 des Aargauischen Waldgesetzes und damit verbunden eine kantonale Regelung der Forstrevieraufgaben und Forstrevierbeiträge sowie Forstrevierentschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat

Aufgrund des (10.78) Postulats wurden 2011–2013 die hoheitlichen Aufgaben in einem breit abgestützten Projekt analysiert, die tatsächlichen Kosten ermittelt und Vorschläge für Anpassungen des AWaD und der AWaV formuliert. Die wichtigsten Ergebnisse des Projekts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In den Nachbarkantonen (Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn und Zürich) zählen die Holzanzeichnung im öffentlichen Wald und die Öffentlichkeitsarbeit zu den hoheitlichen Aufgaben.
- Im Vergleich zu den Nachbarkantonen fallen die Revierbeiträge im Kanton Aargau tief aus. Die tatsächlichen Kosten der hoheitlichen Aufgaben betragen rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr.

Eine wichtige Grundlage für die Herleitung der Revierbeiträge bildet die sogenannte ForstBAR (forstliche Betriebsabrechnung). Da nicht alle Forstbetriebe im Kanton Aargau eine BAR führen, wurden die Zahlen auf den Kanton hochgerechnet. Es ergibt sich folgendes Bild:

Revierleistungen	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt 2013–2017
	in Millionen Franken					
Aufsicht + Mitwirkung und Planung + Statistik	0,73	0,67	0,76	0,75	0,75	0,73
Holzanzzeichnen + Beratung Privatwald	0,26	0,24	0,27	0,27	0,29	0,27
<b>erbrachte Revierleistungen</b>	<b>0,99</b>	<b>0,91</b>	<b>1,03</b>	<b>1,02</b>	<b>1,04</b>	<b>1,00</b>
ausbezahlte Revierbeiträge	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55
<b>Differenz</b>	<b>0,44</b>	<b>0,36</b>	<b>0,48</b>	<b>0,47</b>	<b>0,49</b>	<b>0,45</b>

**Tabelle 1: Kosten der Revierleistungen 2013–2017 gemäss Forstlicher Betriebsabrechnung.**

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre sind Kosten der Forstbetriebe für erbrachte Revierleistungen im Umfang von jährlich 0,45 Millionen Franken durch die Beiträge nicht gedeckt. Diese werden durch die öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer getragen, die als Träger der Forstbetriebe die Basis für die Forstreviere bilden.

Im Vergleich mit anderen Kantonen fallen die Revierbeiträge im Kanton Aargau tief aus. In den Nachbarkantonen werden die Holzanzzeichnung sowie die Überwachung der waldbaulichen Massnahmen auf der gesamten Fläche sowie die Öffentlichkeitsarbeit als hoheitliche Aufgabe anerkannt und entschädigt.<sup>1</sup> Sie bilden einen anerkannten Bestandteil des zu erbringenden Leistungskatalogs.

Im Rahmen des Projekts zur Überprüfung der Aufgaben der Aargauer Forstreviere wurden deshalb die Holzanzzeichnung und die Überwachung der waldbaulichen Massnahmen im öffentlichen Wald sowie die Öffentlichkeitsarbeit als Revieraufgaben gemäss § 28 Abs. 1 AWaG aufgenommen. Gemäss Hochrechnung der BAR Zahlen ergibt sich unter Berücksichtigung dieser zusätzlich anerkannten Leistungen folgendes Bild:

Revierleistungen	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt 2013–2017
	in Millionen Franken					
Aufsicht + Mitwirkung und Planung + Statistik	0,73	0,67	0,76	0,75	0,75	0,73
Holzanzzeichnen + Beratung Privatwald	0,26	0,24	0,27	0,27	0,29	0,27
Holzanzzeichnen + Aufsicht im öffentlichen Wald	0,91	0,99	0,83	0,91	0,95	0,92
Öffentlichkeitsarbeit	0,72	0,85	0,69	0,61	0,61	0,70
<b>Total</b>	<b>2,62</b>	<b>2,72</b>	<b>2,55</b>	<b>2,54</b>	<b>2,60</b>	<b>2,61</b>

**Tabelle 2: Gesamtkosten der künftigen Revierleistungen gemäss Forstlicher Betriebsabrechnung 2013–2017.**

<sup>1</sup> Die Beträge werden in den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn und Bern separat ausgewiesen, in den übrigen Nachbarkantonen sind die Entschädigungen für diese Leistungen in den Grundpauschalen eingerechnet.

Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons war eine Erhöhung der Beiträge nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragte deshalb, die parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben.<sup>2</sup> Der Grosse Rat hielt diese aber aufrecht.

### **3. Auftrag des Grossen Rats zur Anpassung des AWaD**

Am 20. Dezember 2017 überwies der Regierungsrat die (17.330) Botschaft zur Volksinitiative "JA! für euse Wald" dem Grossen Rat zur Beratung. Er beantragte die Ablehnung des Volksbegehrens und die Abschreibung der erwähnten politischen Vorstösse. Anlässlich der Beratung wurden in der grossrätlichen Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) folgende Anträge gestellt:

- Die parlamentarischen Vorstösse 10.78 und 14.63 sind aufrechtzuerhalten.
- AWaD und AWaV sind so anzupassen, dass die Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Forstreviere gemäss §§ 25 Abs. 1 lit. c und 28 AWaG künftig aufwandgerecht abgegolten werden. Der Regierungsrat hat dies bereits auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 umzusetzen und stellt hierfür pro Jahr 2,5 Millionen Franken ein.

Der Grosse Rat hat am 5. Juni 2018 beschlossen, die parlamentarischen Vorstösse aufrechtzuerhalten und die aufwandgerechte Abgeltung der Revieraufgaben bereits auf den AFP 2019–2022 umzusetzen. Die Revieraufgaben sollen zukünftig mit 2,5 Millionen Franken abgegolten werden.

Die Änderungen des AWaD und der AWaV müssen zeitlich koordiniert werden, so dass sie auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten können.

### **4. Erläuterungen zur Änderung der §§ 2 und 4 AWaD**

#### **Zu § 2 Abs. 3**

§ 2 Abs. 3 wird im Rahmen der vorliegenden Änderung des AWaD in formeller Hinsicht angepasst.

Gemäss Absatz 3 schliesst das Finanzdepartement die entsprechenden Vereinbarungen ab.<sup>3</sup> Mit Fussnote 1 wird präzisiert, dass es sich "heute um das Departement Bau, Verkehr und Umwelt" handelt. Diese Fussnote wurde infolge des Departementswechsels der Abteilung Wald vom damaligen Finanzdepartement in das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im 2006 notwendig. Mit der vorliegenden Anpassung des AWaD wird die Zuständigkeit des Departements Bau, Verkehr und Umwelt festgehalten und die Fussnote gestrichen.

---

<sup>2</sup> vgl. (16.64) Botschaft Jahresbericht mit Jahresrechnung 2015 (Seite 30)

<sup>3</sup> Für Beiträge an Naturschutzmassnahmen.

## **Zu § 4**

Der bestehende § 4 AWaD wird in den folgenden Punkten geändert beziehungsweise ergänzt:

### **Absatz 1**

#### **Grundsatz**

Die bisherige Formulierung wird mit dem Hinweis auf die Erhaltung, den Schutz und die Aufwertung des Waldes angepasst. Die Wahrung dieser öffentlichen Interessen am Wald können durch eine konsequente Aufsicht und Umsetzung massgeblich beeinflusst werden.

Die Beiträge werden wie bis anhin jährlich ausgerichtet und nach einem auf Pauschalen basierenden Beitragssystem berechnet. Mit dem berechneten Gesamtbetrag pro Forstrevier sind sämtliche hoheitlichen Aufgaben entschädigt.

Die von den Revierförsterinnen und Revierförstern zu erbringenden Leistungen werden in einer Weisung konkretisiert (§ 30 Abs. 2 AWaV). Diese wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

#### **Litera a – Aufsichts- und Vollzugsaufgaben**

Die Aufsichts- und Vollzugsaufgaben werden mit Fr. 20.– pro Hektare Wald, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören (öffentlicher Wald) sowie Fr. 25.– pro Hektar übrigem Wald (Privatwald) entschädigt. Entsprechend werden diese Leistungen mit jährlich 0,77 Millionen Franken (öffentlicher Wald) respektive 0,27 Millionen Franken (Privatwald) abgegolten. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 1,04 Millionen Franken.

Die Aufsichts- und Vollzugsaufgaben umfassen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes als naturnaher Lebensraum und die Mitwirkung beim Vollzug walddirektiver Bewilligung sowie bei der Verhütung von Waldschäden.

Der zu erbringende Leistungskatalog umfasst insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Zweckentfremdungen von Waldboden verhindern
- freie Zugänglichkeit des Waldes sicherstellen
- Verträglichkeit der Erholungsnutzung sicherstellen
- Einhaltung Vorschriften Gewässerschutzzonen überwachen
- Abfall- und Materialdeponien im Wald verhindern
- Aufsicht in den Vertragsflächen Naturschutzprogramm Wald sicherstellen
- Verbrennen von Schlagabraum verhindern
- Mitwirkung bei wald-/baurechtlichen Bewilligungen und Anordnungen (Waldabstandsfragen, Rodungsbewilligungen, Veranstaltungen im Wald, Befahren von Wald und Waldstrassen, nachteiligen Nutzungen, Bauten und Anlagen im Wald, Kahlschlagverbot)
- Mitwirkung bei der jagdlichen Abschussplanung sowie der Wildschadenverhütung
- Verhütung und Behebung von Waldschäden (unter anderem beim Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen)
- Mitwirkung bei der Erhebung von Planungsgrundlagen sowie kantonalen Erhebungen
- Teilnahme an Försterrapporten

#### **Litera b – Überwachung der Holznutzung**

Die Überwachung der Holznutzung im öffentlichen Wald wird mit Fr. 1.50 pro Erntefestmeter des Hiebsatzes entschädigt. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 0,56 Millionen Franken. Der aktuelle Hiebsatz der Aargauer Forstbetriebe liegt bei 375'400 Erntefestmetern. Dieser Hiebsatz kann wegen den Wuchsverhältnissen nicht mehr substantiell erhöht werden und stellt die maximale Obergrenze der Holznutzung im öffentlichen Wald des Aargaus dar.

Der zu erbringende Leistungskatalog umfasst insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Sicherstellung einer nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung der Wälder
- Umsetzung der Anforderungen an den naturnahen Waldbau
- Umsetzung der Empfehlungen für den Bodenschutz im Wald
- Einhaltung der gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei allen waldbaulichen Massnahmen
- Ausgleich der Interessen der Bevölkerung und den betrieblichen Interessen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Holznutzung
- Holzanzeichen im öffentlichen Wald
- Massnahmenplanung
- Überwachung der Ausführung von Holzschlägen und waldbaulichen Massnahmen
- Einschreiten bei Fehlverhalten

### **Litera c – Privatwaldbetreuung**

Die Privatwaldbetreuung wird mit Fr. 22.– pro Waldeigentümerin/pro Waldeigentümer entschädigt. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 0,29 Millionen Franken. Solange kein vollständiges Verzeichnis der Privatwaldeigentümerinnen und Privatwaldeigentümer des Aargaus vorliegt, wird zur Ermittlung der Anzahl Privatwaldbesitzer von einer durchschnittlichen Privatwaldgrösse von 0,8 Hektaren pro Eigentümerin/Eigentümer ausgegangen und diese mit der Privatwaldfläche der jeweiligen Reviere multipliziert.

Der zu erbringende Leistungskatalog im Bereich Privatwaldbetreuung umfasst insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Holzanzeichen im Privatwald
- Genutzte Holzmenge erfassen
- Überwachen der Ausführung und Einschreiten bei Fehlverhalten, insbesondere bei nicht bewilligten Holzschlägen
- Beratung zu den Themen Ökologie, naturnaher Waldbau, Arbeitstechnik und Arbeitssicherheit, Holzvermarktung
- Beitragsgesuche Jungwaldpflege sowie Projekte seltene und wertvolle Baumarten bearbeiten, Ausführung überwachen und Abrechnung prüfen und weiterleiten.

### **Litera d – Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit wird mit Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner in Gemeinden entschädigt, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist. Übersteigt diese Anzahl 5'000 Personen wird der Betrag auf maximal Fr. 10'000.– begrenzt. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 0,53 Millionen Franken.

Betreuen mehrere Forstbetriebe in einer Gemeinde kleinflächiges Waldeigentum, so können sich die Gemeindebehörden für jene Revierförsterin/jenen Revierförster entscheiden, der die Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aus ihrer Sicht am besten erfüllen kann. Eine Aufteilung der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde auf alle Forstbetriebe, die in einer Gemeinde Wald betreiben, ist kaum praktikabel. Auf dem Gemeindegebiet muss für die Bevölkerung ein Ansprechpartner vorhanden sein.

Der zu erbringende Leistungskatalog im Bereich Öffentlichkeitsarbeit umfasst insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Information der Bevölkerung zu Waldthemen
- Auskünfte zu Waldfragen erteilen
- Exkursionen für öffentliche Institutionen (Schulen) durchführen
- Beratung der Einwohnergemeinden in Waldfragen

## **Absatz 1<sup>bis</sup>**

Als neuer Absatz 1<sup>bis</sup> von § 4 AWaD wird festgehalten, dass bei einer Nicht- respektive nur ungenügenden Wahrnehmung der Revieraufgaben durch die Revierförsterinnen und Revierförster die Revierbeiträge gestrichen werden können. § 28 AWaG lässt betreffend der Wahrnehmung der Revieraufgaben keinen Handlungsspielraum. Die zum Schutz des Waldes notwendigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben sind durch die Revierförsterinnen und Revierförster auszuüben.

Die Revierförsterinnen und Revierförster unterstehen in Bezug auf die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der fachlichen Aufsicht durch die Kreisforstämter. Stellt ein Kreisforstamt fest, dass den Revieraufgaben nicht oder nur ungenügend nachgekommen wird, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung die Revierbeiträge gestrichen werden.

## **5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

Die Revierbeiträge im Umfang von 2,5 Millionen Franken sind im AFP 2019–2022 eingestellt. Sofern der Grosse Rat das Budget 2019 genehmigt, können die Revierbeiträge ab 2019 gemäss geändertem AWaD ausbezahlt werden. Die hängigen Vorstösse können mit der Anpassung der vorliegenden Anpassung des AWaD abgeschrieben werden.

## **6. Mitteilung an den Bund**

Gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) müssen alle kantonalen Ausführungsbestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung dem Bundesamt mitgeteilt werden. Dies erfolgt nach der Beratung und dem Beschluss durch den Grossen Rat.

## **7. Auswirkungen**

### **7.1 Wirtschaft**

Durch die mit der Anpassung der AWaV einhergehenden Präzisierungen beziehungsweise ergänzten Revieraufgaben findet grundsätzlich keine Aufgabenerweiterung für die Forstbetriebe, welche die Basis für die Revierstrukturen bilden, statt. Durch die Anpassung des AWaD werden die bereits heute erbrachten Leistungen zukünftig aufwandgerecht abgegolten. Die Kosten erhöhen sich für den Kanton von 0,55 Millionen Franken auf 2,5 Millionen Franken pro Jahr.

### **7.2 Gesellschaft**

Durch die Präzisierung beziehungsweise Ergänzung der Revieraufgaben wird ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes als Lebensraum, zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit (Überwachung Waldbewirtschaftung sowie Holzanzeichnung im öffentlichen Wald) sowie der Umweltbildung (Öffentlichkeitsarbeit) geleistet. Die Revieraufgaben sind durch die Revierförsterinnen und Revierförster zu erbringen.

Durch die aufwandgerechte Abgeltung der Revieraufgaben wird das Nutzniesser-/Verursacherprinzip für die Aufgaben im kantonalen Interesse umgesetzt.

### **7.3 Umwelt**

Dem naturnahen Waldbau, dem Schutz und der Aufwertung des Waldes als Lebensraum kann grössere Beachtung geschenkt werden, was sich positiv auf die Umwelt auswirkt.

## 7.4 Gemeinden

Gemäss § AWaG können die Einwohnergemeinden selbstständig Leistungen zugunsten des Waldes erbringen. Betreffend die Revieraufgaben übernimmt der Kanton die anfallenden Kosten auf der Basis des geänderten AWaD respektive der AWaV ab dem 1. Januar 2019 vollständig. Dies kann zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führen.

## 7.5 Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkungen. Der Bund nimmt weder auf Art noch Umfang der Revieraufgaben Einfluss noch beteiligt er sich an den entsprechenden Kosten. Gegenüber den Nachbarkantonen gleichen sich die hoheitlichen Aufgaben und deren Entschädigung an.

## 8. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Vorberatung in der Kommission	Oktober 2018
Beratung und Beschluss im Grossen Rat	November 2018
Redaktionslesung im Grossen Rat	Dezember 2018
Mitteilung an das Bundesamt (BAFU) gemäss Art. 53 WaG	Dezember 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

## Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 wird zum Beschluss erhoben.

2.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (10.78) Postulat Richard Plüss, SVP, Lupfig, Rudolf Lüscher, CVP, Laufenburg, Jörg Villiger, Grüne, Aargau vom 16. März 2010 betreffend Auslegung und Anpassung der Tarife für die Hoheitsaufgaben, welche die Aargauer Förster im Dienste des Kantons und der Gemeinden erledigen
- (14.63) Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 25. März 2014 betreffend Umsetzung der §§ 26 und 28 des Aargauischen Waldgesetzes und damit verbunden eine kantonale Regelung der Forstrevieraufgaben und Forstrevierbeiträge sowie Forstrevierentschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat

## Regierungsrat Aargau

### Beilage

- Synopse Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD)